

**Hausarbeit**  
**Propädeutische Übung Bürgerliches Recht**  
**WS 1999/2000**

**Alle § ohne nähere Kennzeichnung solche des BGB.**

**Ansprüche des E**

**Ansprüche des E gegen M**

**E könnte gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II.**

Voraussetzung wäre ein zwischen E und M bestehender Werkvertrag i.S.v. § 631. E und M haben sich zum Zeitpunkt des möglichen Vertragsschlusses nicht ausdrücklich bzgl. der entstehenden Reparaturkosten, daher des Werklohns des E, verständigt. Eine solche Vereinbarung gehört allerdings zu den „essentialia negotii“, daher zu den Rechtsfolgen die, die Parteien mindestens vereinbaren müssen, damit ein wirksamer Vertrag zustande kommt. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so liegt i.d.R. ein offener Dissens vor, und es wäre somit gemäß § 154 I kein wirksamer Vertrag gegeben. Eine Ausnahme zu § 154 I findet sich allerdings in § 632 I,II. Demnach gilt eine Vergütung, im Falle eines Werkvertrags, als stillschweigend vereinbart, wenn „... die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Somit wäre zwischen E und M dennoch ein wirksamer Vertrag zustande gekommen, wenn es sich bei

dem von ihnen beabsichtigten Vertragstyp um einen Werkvertrag handeln würde. Beim Werkvertrag handelt es sich um einen gegenseitigen Verpflichtungsvertrag mit den Hauptpflichten des § 631 I. Der eine Teil, hier E, wird somit zur Herstellung des versprochenen Werkes, der andere, hier M, zur Zahlung der (still-)schweigend vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gemäß § 631 II kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache Gegenstand des Werkvertrags sein. E sollte hier die Waschmaschine reparieren und schuldet somit Veränderung einer Sache i.S.v. § 631 II. Wesentliches Abgrenzungskriterium zu anderen Vertragstypen ist die Tatsache, daß beim Werkvertrag nicht eine bestimmte Arbeitsleistung, sondern ein bestimmter Arbeitserfolg geschuldet wird, wie sich ebenfalls aus § 632 II ergibt. Selbige Voraussetzungen sind hier gegeben: Es ist davon auszugehen, daß es der Wille der Parteien war, daß E nur bezahlt werden sollte, wenn er die Waschmaschine tatsächlich wieder in einen funktionstüchtigen Zustand versetzt. Folglich beabsichtigten die Parteien den Abschluß eines Werkvertrags. Die Tatsache, daß die Vertragsparteien sich nicht explizit über den Werklohn geeinigt haben, steht somit gemäß § 632 I,II dem wirksamen zustande kommen des Vertrags nicht entgegen. Da E ein Elektro- und Haushaltwarengeschäft betreibt, mußte M davon ausgehen, daß E die Waschmaschine im Rahmen der Ausübung seines Gewerbes und somit gegen Vergütung reparieren würde. Ferner haben sich E und M auch nicht über die Höhe der Vergütung geeinigt. Somit würde sich die Höhe des Werklohns nach der Auslegungsregel des § 632 II an einer bestehenden Taxe, daher einem behördlich festgesetzten Preis<sup>1</sup>, orientieren. Fehlt es an einer solchen, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Üblich ist die Vergütung, die man bei Vertragsschluß am Herstellungsort für ein Werk der vereinbarten Art zu verlangen und zu zahlen pflegt<sup>2</sup>. In diesem Fall wäre somit auf die Abrechnungstabelle des E abzustellen, insofern sie nicht erheblich von denen vergleichbarer Händler abweicht. Für eine solche Vermutung ergeben sich aus dem SV allerdings keine Anhaltspunkte. Somit ist gemäß § 632 I,II ein Werklohn von 300 DM als vereinbart anzusehen.

---

<sup>1</sup> Palandt S.723 B.7 a.)

<sup>2</sup> Schellhammer S.200 B.435

Voraussetzung für einen Anspruch des E gegen M ist weiterhin, daß M Vertragspartner des E geworden ist. Dies wäre nicht der Fall, wenn M wirksam als Vertreter der F i.S.v. § 164 I gehandelt hätte. Um wirksam für F einen Vertrag abschließen zu können, müßte M eine WE im Namen der F innerhalb seiner Vertretungsmacht abgegeben haben. Die Abgabe einer WE ist unproblematisch. Gemäß SV wird F bei Vertragsschluß allerdings überhaupt nicht erwähnt. M hat somit auch nicht ausdrücklich in ihrem Namen gehandelt. Das Offenkundigkeitsprinzip ist allerdings grundsätzlich Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung. M hätte somit deutlich machen müssen, daß die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts nicht ihn sondern F treffen sollen. Eine Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip besteht nach der h.M. ausschließlich beim sog. "Geschäft für den den es angeht". Ein Fall des solchen sind bsp. die Bargeschäfte des täglichen Lebens. Bei diesen Geschäften kommen die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen, wie der Name schon sagt, gleich nach. Daher wird i.d.R. eine sofortige Eigentumsübergang mit der sofortigen Bezahlung zusammenfallen. Insofern kann es den Parteien egal sein, ob der Handelnde oder der unbekannt vertretene Vertragspartner wird: Da der Vertrag sofort erfüllt wird, spielt die Person des Vertretenen und somit auch deren Kreditwürdigkeit keine Rolle. Auf Grund der Erfüllung entsteht für den jeweiligen Vertragspartner kein rechtlich zu missbilligendes Risiko. Fraglich ist allerdings, ob der von M und E geschlossene Vertrag unter diese Geschäftsart fällt. Charakteristisch für das "Geschäft für den, den es angeht" ist ja wie oben beschrieben eben die Tatsache, daß auf Grund der sofortigen Erfüllung die tatsächliche Identität der Vertragspartner keine Risiken für die Erfüllung bietet. Der zwischen E und M geschlossene Vertrag ist aber keineswegs sofort erfüllt worden. Insofern spielt es für E also sehr wohl eine Rolle wär sein Vertragspartner ist, insbesondere da er vorleistungspflichtig ist. F könnte E bsp. wesentlich weniger Sicherheiten zur Durchsetzung seiner Forderung bieten als M. Diese Tatsache als auch die Höhe der Forderung von 300 DM sprechen gegen die Annahme, daß es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein "Bargeschäft des täglichen Lebens" handelt. Ferner existiert neben der hier erörterten h.M bzgl. der

Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip, auch eine m.M. welche u.a. von Schellhammer vertreten wird. Selbige lehnt die oben erläuterte Konstruktion (mit guten Gründen) insgesamt ab. Gesetze, also hier § 164 I, werden immer noch als erstes nach ihrem Wortlaut ausgelegt, bevor man ergründet, was der Gesetzgeber tatsächlich wolle oder wohl eher gewollt haben könnte. Der Wortlaut läßt allerdings die Gleichstellung von “mittelbarer” und unmittelbarer Stellvertretung nicht zu<sup>3</sup>. Jedenfalls kann aus keiner der beiden Meinungen für die hier in Frage stehende Stellvertretung eine Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip hergeleitet werden. Allerdings kann der Stellvertreter dem Offenkundigkeitsprinzip auch durch konkludentes Handeln genügen, wenn dem Vertragspartner durch selbiges die Möglichkeit gegeben wird, auf die Person des Vertretenen zu schließen. Da M F bei Vertragsschluß allerdings nicht einmal erwähnt hat, und es gemäß SV auch keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß E die Eigentumslage bzgl. der Waschmaschine bekannt war, liegen die Voraussetzungen für ein solches ebenfalls nicht vor. M hat somit zumindestens im Außenverhältnis zu E nicht als Stellvertreter der F gehandelt.

Zwischenergebnis: M ist Vertragspartner des E geworden. Er wird aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

Fraglich ist allerdings ob M den Vertrag nicht wirksam angefochten haben könnte. M müßte zunächst eine wirksame Anfechtungserklärung gemäß § 142 abgegeben haben. Die Anfechtung muß nicht ausdrücklich, sondern kann auch konkludent geäußert werden. Eine solche ist in M’s Telefonanruf be E zu sehen, in welchem er äußert, daß die Rechnung an F gerichtet werden solle. Hieraus war für E erkennbar, daß M nicht Vertragspartner sein wolle. Fraglich ist allerdings ob M auch einen Anfechtungsgrund hat. In Frage kommt hier ein Inhaltsirrtum gemäß § 119 I. M hat sich hier in der Tat über die Bedeutung seiner WE geirrt: Ihm war nicht klar, daß selbige ihn als Vertragspartner zur Leistung, daher Bezahlung der

---

<sup>3</sup> Schellhammer S.895 B.2179

Waschmaschine, verpflichtet würde. Die Anfechtung könnte allerdings dennoch nach § 164 II ausgeschlossen sein. Dies wäre der Fall, wenn M seinen Willen für F zu handeln nicht erkennbar gemacht hätte. Da M seine Stellvertretung nicht offengelegt hat, ist diese Voraussetzung gegeben. Sein Anfechtungsrecht gemäß § 119 I ist somit nach § 164 II ausgeschlossen: "... der Mangel des Willens im eigenem Namen zu handeln, (kommt) nicht in Betracht.". Ferner hat M die Anfechtungsfrist nach § 121 I nicht gewahrt: Er hätte nachdem er vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anfechten müssen. Selbige Erkenntnis erlangte er durch die Rechnung vom 22 April. Die Anfechtungserklärung wurde allerdings erst am 6. Mai abgegeben und ist somit unproblematisch nicht mehr als "unverzüglich anzusehen. M hat somit nicht wirksam angefochten. Eine weitere Voraussetzung für die Durchsetzung des Anspruchs auf Bezahlung des Werklohns wäre dessen Fälligkeit. Gemäß § 641 I S.1 wird der Werklohn mit der Abnahme des Werks fällig. M, bzw. F wenn man den zwischen M und E geschlossenen Vertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter in diesem Fall der F ansieht, müßte das Werk somit abgenommen haben. "Abnahme ist die Inbesitznahme mit der Erklärung, das Werk sei im großen und ganzen vertragsgemäß<sup>4</sup>". E hat die Waschmaschine wieder in der Wohnung des M bzw. der F abgeliefert, und ihnen somit den Besitz, daher die tatsächliche Sachherrschaft, verschafft. Aus dem SV geht außerdem hervor, daß sie "ordnungsgemäß instandgesetzt" war. Auch äußert sich M in seinem weiteren Schriftverkehr nicht gegenteilig bzgl. der Vertragsmäßigkeit des Werks. Insofern kann man dieses Verhalten als konkludente Erklärung der Vertragsmäßigkeit des Werks werten. Die Abnahme ist somit gegeben und der Anspruch auf Bezahlung des Werklohns fällig. Allerdings sind in diesem Fall die WE der Beteiligten nach § 133 wohl dahin auszulegen, daß die Fälligkeit erst mit dem Zugang der Rechnung an M eintreten soll. Gemäß SV ist auch diese bereits dem M zugegangen.

**Ergebnis: E hat gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II.**

---

<sup>4</sup> Schellhammer S.201 B.438

**E könnte gegen M einen Anspruch auf 12% Zinsen seit dem 22.April aus §§ 286 I, 288 I,II haben.**

In diesem Fall müssten die Voraussetzungen des Verzugs i.S.v. § 284 I vorliegen. Verzug erfordert schuldhafte Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung. Ferner müsste E Gläubiger einer Geldschuld des M sein. Da E einen Anspruch auf Zahlung des Werklohns (s.o.) in Höhe von 300 DM hat, ist er Gläubiger einer Geldschuld des M. M hat gemäß SV auch unproblematisch nicht geleistet. Ferner müsste die Geldschuld des M fällig sein. Beim Werkvertrag wird der Werklohn mit Abnahme fällig, bzw im vorliegenden Fall mit dem Zugang der Rechnung (s.o.). Fraglich ist allerdings ob E eine den Erfordernissen des § 284 I genügende Mahnung an M gerichtet hat. Gemäß § 284 I S.1 muß die Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt sein. Dies ist problematisch. Da E einen Anspruch auf Verzugszinsen seit dem 22.April erhebt, muß sich M als Schuldner seit dem 22.April im Verzug befunden haben, daher er müsste durch eine Mahnung spätestens zum 22.April in Verzug gesetzt worden sein. In Frage kommt somit nur die dem M am 22.April zugegangene Reparaturrechnung. Selbige hat allerdings erst die Fälligkeit des Anspruchs begründet. Betrachtet man sie auch als Mahnung, so wäre sie folglich nicht nach Eintritt der Fälligkeit, sondern gleichzeitig mit Eintritt der Fälligkeit zugegangen. Entgegen des Wortlauts von § 284 I S.1, nimmt die h.M. jedoch an, daß es zulässig ist "...die Mahnung mit der die Fälligkeit begründenden Handlung (hier also die Rechnung) zu verbinden<sup>5</sup>". Fraglich ist allerdings, ob die Tatsache, daß E in seiner Rechnung einen zu Betrag angemahnt hat, nicht einen Verzug des Schuldners, daher des M ausschließt. E's Rechnung an M wies einen Betrag von 400 DM aus, E war aber nur berechtigt einen Betrag von 300 DM zu fordern. Schellhammer äußert sich zu dieser Problematik wie folgt: "Mahnt der Gläubiger weit mehr an, als ihm zusteht,

---

<sup>5</sup> Palandt S.364 B.16  
Schellhammer S.686 B.1626

kommt der Schuldner überhaupt nicht in Verzug,...<sup>6</sup>”. Selbiger Lösungsansatz ist insofern problematisch, da fraglich ist wieviel “weit mehr” im Einzelfall bedeutet. E hat hier immerhin 1/3 mehr gefordert als ihm vertraglich zusteht. Eine so eklatante Mehrforderung ist durchaus dazu geeignet einen Verzug abzulehnen. Fraglich ist allerdings ob nicht schon die Tatsache, daß M keine Möglichkeit hat den tatsächlich geschuldeten Betrag festzustellen einen Verzug ausschließt. Eine solche Annahme ist gerechtfertigt: M ist hier schutzwürdig. E hat im Gegensatz zu M die Möglichkeit den genauen geschuldeten Betrag zu bestimmen, insofern muß er auch die Folgen eines Kalkulationsirrtums seinerseits tragen. Würde man diese M aufbürden, so entstünde für ihn als Schuldner eine nicht vertretbare Rechtsunsicherheit. E als Gläubiger kann somit mit seiner Rechnung keinen Verzug des M begründen, “...wenn der Schuldner den wirklich geschuldeten Betrag nicht zuverlässig feststellen kann.<sup>7</sup>”. Dies ist hier der Fall: M kannte die Abrechnungstabelle nicht. Problematisch ist weiterhin, ob die von E gestellte Rechnung überhaupt dem Mahnerfordernis der bestimmten und eindeutigen Aufforderung zur Leistung genügt. Eine Androhung bestimmter Rechtsfolgen wird von der h.M. zwar nicht mehr für nötig gehalten<sup>8</sup>. Es genügt, wenn der Gläubiger unzweideutig zum Ausdruck bringt, daß er die geschuldete Leistung verlange<sup>9</sup>. Die Mitteilung, die Leistung sei nunmehr fällig, allein kann allerdings nicht als Mahnung angesehen werden. Die, die Fälligkeit begründende Rechnung des E ist somit, insofern sie keine weiteren Zusätze trug nicht als Mahnung anzusehen. Für solche Zusätze ergeben sich aus dem SV allerdings keine Anhaltspunkte. Die Frage kann allerdings offen bleiben, da durch die Rechnung ohnehin kein Verzug begründet wurde (s.o.).

**Ergebnis: E hat keinen Anspruch gegen M auf Zahlung von 12% Zinsen seit dem 22.April aus §§ 286 I, 288 I,II.**

---

<sup>6</sup> Schellhammer S.687 B.1627

<sup>7</sup> Palandt S.365 B.19

<sup>8</sup> BGH LM Nr.1

<sup>9</sup> BGH NJW 98, 2132

**E könnte gegen M einen Anspruch auf 12% Zinsen seit dem 17.Mai aus §§ 286 I, 288 I,II haben.**

Bzgl. der Mahnung vom 17.Mai kann weitgehend auf das oben gesagte verwiesen werden. In diesem Fall ist zwar anzunehmen, daß die Mahnung dem Erfordernis der bestimmten und eindeutigen Aufforderung zur Leistung genügt. Allerdings wurde durch sie ebensowenig wie durch die Rechnung vom 22. April ein Verzug begründet, da auch hier der angemahnte Betrag bei 400 DM lag und somit weit über den E vertraglich zustehenden Betrag hinausging. Ferner hatte M nach wie vor keinerlei Möglichkeit den tatsächlich geschuldeten Betrag festzustellen.

**Ergebnis: E hat keinen Anspruch gegen M auf Zahlung von 12% Zinsen seit dem 17.Mai aus §§ 286 I, 288 I,II.**

**E könnte gegen M einen Anspruch auf 12% Zinsen seit dem 22.Mai aus §§ 286 I, 288 I,II haben.**

Ein solcher Anspruch würde einen Verzug des M, mit einer dem E geschuldeten Leistung voraussetzen. Somit müßte M trotz Fälligkeit nicht geleistet haben. Gemäß SV hat M die dem E aus dem geschlossenen Werkvertrag zustehende Werlohnforderung noch nicht erfüllt. Selbige war auch unproblematisch fällig. Hierbei kann offen bleiben, ob die Fälligkeit bereits durch die erste (fehlerhafte) Rechnung über 400 DM oder erst durch die (richtige) Rechnung über 300 DM begründet wurde, da die Mahnung gleichzeitig mit der die Fälligkeit begründenden Handlung vorgenommen werden kann (s.o.). Weiterhin müßte E M wirksam gemahnt haben. Eine Mahnung ist die dringende Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, eine bestimmte fällige Schuld zu erfüllen. Die Mahnung bedarf keiner bestimmten Form, daher kann auch eine Rechnung grundsätzlich eine

Mahnung sein, ohne den Schriftzug Mahnung tragen zu müssen. Eine Mahnung ist allerdings keine WE sondern nur eine geschäftsähnliche Handlung. Die Auslegungsvorschriften für WE gelten somit analog. E hat durch seine Bitte um unverzügliche Zahlung hinreichend deutlich gemacht, daß er nun mehr sofortige Bezahlung verlange. Ihm stehen zwar nicht wie im Brief gefordert Zinsen seit dem 22.April zu, allerdings mußte M diese Forderung nach § 133 analog so auslegen, daß Zinsen vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs entstehen würden. Ferner mußte er die erneute Zusendung einer Rechnung nach Treu und Glauben im Kontext mit den bisherigen sehen. M mußte also eindeutig klar sein, daß eine nicht umgehende Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht, nachteilige Folgen mit sich bringen würde. Die Rechnung vom 24.Mai war also unproblematisch tauglich einen Verzug des M zu begründen. Der Verzug beginnt mit dem Zugang der Mahnung<sup>10</sup>, daher am 24.Mai. Gemäß § 288 I hätte M somit von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen zu entrichten. Der Rechtsgedanke des § 187 I rechtfertigt es aber, den Zinslauf erst am nächsten Tag, daher am 25 Mai beginnen zu lassen. Allerdings erfordert der Verzug gemäß § 285 ein Verschulden des M. Dies ist hier allerdings unproblematisch: M war hier fahrlässig der Meinung nicht er, sondern F sei Vertragspartner des E geworden. Dieser Rechtsirrtum hindert den wirksamen Eintritt des Verzugs nicht. M hätte gerade auch auf Grund der bereits an ihn adressierten Rechnungen schließen können, daß E in ihm den Vertragspartner sieht. Er hatte somit eine Erkundigungspflicht bzgl. der Rechtslage. Wäre er dieser nachgekommen und hätte er bsp. einen Rechtsanwalt aufgesucht, so wäre ihm bekannt gewesen, daß er aus dem mit E geschlossenen Vertrag berechtigt und verpflichtet wurde. Er hat somit, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, und somit fahrlässig gehandelt. Ihn trifft folglich ein Verschulden. Fraglich ist allerdings die Höhe der von M zu entrichtenden Verzugszinsen. Gemäß § 288 I S.1 ist eine Geldschuld regelmäßig nach Eintritt des Verzugs mit 4% Verzugszinsen jährlich zu verzinsen. E macht allerdings einen Anspruch in Höhe von 12% Verzugszinsen geltend. § 288 II stellt klar, daß die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist.

---

<sup>10</sup> Palandt S.366 B.27

Selbiger Schaden ist im vorliegenden Fall, in dem dem E entstandenen Kreditzinsen in Höhe von 12% zu sehen.

**Ergebnis: E hat einen Anspruch gegen M auf Zahlung von 12%  
Verzugszinsen jährlich, beginnend vom 25.Mai, aus  
§§ 286 I, 288 I, II.**

## **Ansprüche des E gegen F**

**E könnte einen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II i.V.m. § 1357 I haben.**

Voraussetzung hierfür wäre ein wirksamer Vertrag zwischen E und M. Zwischen E und M besteht ein wirksamer Werkvertrag (s.o.). Außerdem erfordert die Anwendung des § 1357 im Sinne einer Verpflichtung der F aus dem Vertrag zwischen E und M, daß E und F ein gemeinschaftliches Hauswesen führen. Gemäß SV leben M und F seit Jahren in einer gemeinsamen Wohnung. Aus dem SV geht weiterhin hervor, daß M und F den Haushalt gemeinsam führen. Folglich liegt ein gemeinschaftliches Hauswesen vor. F würde allerdings nur verpflichtet, wenn es sich bei dem zwischen E und M geschlossenen Werkvertrag, um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs handeln würde. Somit müßte der Werkvertrag der konkreten Bedarfsdeckung, daher den Bedürfnissen des Haushalts gedient haben. Bzgl. der Angemessenheit ist auf die Verbrauchsgewohnheiten des gemeinsamen Haushalts abzustellen. Im Haushalt von M und F war ja eine Waschmaschine vorhanden, eben die, die Gegenstand des Werkvertrags geworden ist. Insofern kann angenommen werden, daß E und F die Kleider nicht mit der Hand sondern in ihrer Waschmaschine wuschen, die somit also den Bedarfsgewohnheiten des Haushalts entspricht. Auch die Tatsache, daß M und F sich darüber einig waren, daß die Waschmaschine unbedingt repariert werden muß, bestätigt dies. Unerheblich ist, daß F bei Vertragsschluß nicht erwähnt wurde, denn auf die Kenntnis des Vertragspartners kommt es nicht an, um die Wirkungen des § 1357 I auszulösen. Problematisch ist allerdings, daß M und F nicht verheiratet sind, denn der Wortlaut des § 1357 I bezieht sich nur auf Ehegatten nicht aber auf Lebensgemeinschaften.. Fraglich ist folglich, ob § 1357 I überhaupt auf den vorliegenden Fall Anwendung finden kann. Es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 1357 I den Haushaltsführenden in einer Ehe entlasten wollte, indem er ihm ermöglichte, Geschäfte, die

aus eben dieser Tätigkeit erwachsen, auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten abzuschließen. Hier bei ist die besondere Situation der Ehe zu beachten, in welcher sich die Ehegatten zu besonderem Beistand verpflichtet sind. Es ist insofern anzunehmen, daß der Gesetzgeber, auch in Hinblick auf die Vielzahl anderer Regelungen des BGB, die sich ausschließlich auf Ehegatten beziehen, den § 1357 I bewußt nicht auf uneheliche Lebensgemeinschaften ausgedehnt hat. Folglich besteht für die Anwendung des § 1357 I auf die Beziehung zwischen M und F kein Raum.

**Ergebnis: E hat keinen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II i.V.m. § 1357 I.**

**E könnte einen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II i.V.m. §§ 1357 I, 173 analog haben.**

Ein solcher Anspruch würde davon ausgehen, daß M und F schuldhaft den Rechtschein gesetzt hätten, es lägen die Voraussetzungen des § 1357 I vor. Die Erweckung eines solchen Rechtscheins könnte in der Tatsache gesehen werden, daß M und F seit Jahren in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen lebten, und ein Namensschild an der Tür befestigt hatten, welches geeignet war, den Anschein zu erwecken, sie seien verheiratet. Aus dem SV geht allerdings hervor, daß sie diesen Eindruck niemals auf verbale Art und Weise erweckt oder bestärkt haben. Die Frage, ob M und F dieser Anschein zuzurechnen wäre, könnte allerdings offen bleiben, wenn § 173 und somit die Anscheinsvollmacht nicht zumindestens analog auf § 1357 I anwendbar wär. Bzgl. einer solchen Anwendung ist insbesondere zu beachten, daß die Rechtsfigur der Anscheinsvollmacht dem Gutgläubenschutz im Bereich der Vollmacht dient. § 1357 I ist aber keinesfalls eine Vorschrift, die ausschließlich dem Gläubigerschutz dient, sondern in erster Linie dazu bestimmt dem haushaltführenden Ehegatten diese Tätigkeit auch hinsichtlich der notwendigen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu

ermöglichen<sup>11</sup>. Ferner sind die Wirkungen von § 1357 I im Außenverhältnis und §§ 164 I, 173 im Außenverhältnis grundverschieden. Liegen die Voraussetzungen des § 1357 I vor, so werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet. Im Falle der Stellvertretung wird allerdings (zumindestens im Außenverhältnis) nur der Vertretene verpflichtet. § 1357 I ist weiterhin ausschließlich von objektiven Merkmalen abhängig. Diese Argumente sprechen gegen eine Anwendbarkeit des § 173 analog. Der Gesetzgeber hat aus den oben genannten Gründen die Rechtsfolgen des § 1357 I nicht unter Gutgläubenschutz gestellt. Diese Entscheidung darf nicht durch eine analoge Anwendung der Vorschriften bzgl. der Stellvertretung ausgehöhlt werden. Der Irrtum des E über die Form der Lebensgemeinschaft von M und F wäre hier allerdings ohnehin unerheblich: Auf einen Irrtum kann es nur zum Zeitpunkt der Willensbildung, daher bei Vertragsschluß ankommen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wußte E aber weder von der Person F und somit auch nichts von einer irgendwie gearteten Lebensgemeinschaft zwischen M und F. Von einer solchen kann er erst erfahren haben, als er die Waschmaschine abgeholt hat, bzw. falls M sie ihm gebracht hat, als er sie zurückgebracht hat. In jedem Fall war der Werkvertrag aber schon geschlossen, und der Irrtum ist somit zu einem irrelevantem Zeitpunkt eingetreten.

**Ergebnis: E hat keinen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II i.V.m. §§ 1357 I, 173.**

**E könnte einen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II, 164 I haben.**

In diesem Fall müßte zwischen E und F ein wirksamer Werkvertrag bestehen. Dieser könnte durch M zustande gekommen sein, wenn M wirksam als Stellvertreter der F gehandelt hätte. Hierzu müßte er Vertretungsmacht gehabt haben. Diese würde erfordern, daß F M gemäß § 177 I Vollmacht erteilt hat. F hat M aber nie eine Vollmacht i.S.v. § 164 I erteilt. Die bloße Einigkeit über die

---

<sup>11</sup> Palandt S.1379 B.1

Tatsache, daß die Waschmaschine “unbedingt repariert werden muß”, ermächtigt M keinesfalls Rechtsgeschäfte mit Wirkung für F zu tätigen. Allerdings hätte eine Anscheinsvollmacht i.S.v. § 173 vorliegen können. Diese Anscheinsvollmacht könnte sich zum einen auf die Tatsache gründen, daß die Waschmaschine Eigentum der F ist, und zum anderen als die mißverständlicher Weise für ehelich gehaltene Lebensgemeinschaft von M und F. Bei Eheleuten kann in der Tat angenommen werden, daß sie die Vollmacht des jeweiligen Ehepartners zur Tätigkeit von bestimmten Rechtsgeschäften (in überschaubarem Umfang) haben. Diese Frage kann allerdings offen bleiben, da ein solcher Irrtum zum Zeitpunkt der Willensbildung bei E ja gar nicht vorlag (s.o.). Ferner hat M eine mögliche Vertretung ja ohnehin nicht offenbart und es gab auch keine Hinweise, um eine solche konkludent anzunehmen.

**Ergebnis: E hat keinen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 631 I, 632 I,II, 164 I.**

**E könnte einen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 683 S.1, 677, 670 (berechtigte GoA).**

Grundsätzlich kann die Geschäftsführung ohne Auftrag nur Anwendung finden, wenn nicht bereits ein Geschäftsbesorgungsverhältnis besteht. Zwischen E und F gibt es keinen Werkvertrag. Allerdings wurde zwischen E und M ein Werkvertrag über die Reparatur der Waschmaschine geschlossen, welche Eigentum der F ist. In seiner objektiven Erscheinungsform handelt es sich hierbei um einen Werkvertrag zu Gunsten der F. Zwar besteht kein Deckungsverhältnis zwischen E und F. Trotzdem ist E aus diesem Vertrag verpflichtet, die Waschmaschine der F zu reparieren. Diese Handlung fällt somit unter ein bereits bestehendes Geschäftsbesorgungsverhältnis. Der Anwendungsbereich der GoA ist folglich nicht eröffnet.

**Ergebnis: E hat keinen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus §§ 683 I, 677, 670 (berechtigte GoA).**

**E könnte einen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus § 812 I S.1 Var.1 haben.**

In diesem Fall müßte F etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung des E erlangt haben. F hat hier die für die Reparatur der Waschmaschine notwendige Arbeitszeit erlangt. Selbige müßte sie durch Leistung des E erlangt haben. Leistung ist die bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. E war klar, daß er durch seine Arbeitsleistung das Vermögen der F, als Eigentümerin der Waschmaschine mehren würde. Er tat dies auch gewollt, bzw. zweckgerichtet nämlich um seinen Vertrag mit M zu erfüllen. Allerdings müßte die Leistung auch ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. E hatte aber einen Vertrag mit M, welcher sich nach der tatsächlichen Rechtslage, als Vertrag zu Gunsten Dritter, in diesem Fall der F werten läßt. E hat die Maschine repariert, um diesen Vertrag zu erfüllen, und folglich ist die Leistung des E auch nicht rechtsgrundlos erfolgt.

**Ergebnis: E hat keinen Anspruch gegen F auf Zahlung des Werklohns in Höhe von 300 DM aus § 812 I S.1 Var.1.**

**Da E keinerlei Anspruchsgrundlage gegen F für eine Forderung des Werklohns in Höhe von 300 DM hat, kann er auch keine aus diesem Betrag hervorgegangenen Verzugszinsen von F fordern.**

**Ergebnis: E hat weder vertragliche noch gesetzliche Ansprüche gegen F.**

## **Ansprüche des M**

### **Ansprüche des M gegen F**

**M könnte einen Anspruch gegen F auf Erstattung seiner Aufwendungen zur Reparatur der Waschmaschine aus § 670 haben.**

In diesem Fall müßte zwischen F und M ein Auftragsverhältnis i.S.v. § 662 bestehen. Folglich müßte F M beauftragt haben, die Waschmaschine für sie reparieren zu lassen. Eine Auftragserteilung i.S.v. § 662 ist der Antrag ein Geschäft unentgeltlich zu besorgen. M und F waren sich zwar darüber einig, daß die Waschmaschine unbedingt repariert werden muß, für einen konkreten Antrag an M, daß er die für diese Reparatur notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen solle, gibt es allerdings im SV keine Anhaltspunkte. Folglich wurde zwischen F und M kein Auftragsverhältnis begründet.

**M hat keinen Anspruch gegen F auf Erstattung seiner Aufwendungen zur Reparatur der Waschmaschine aus § 670.**

**M könnte einen Anspruch gegen F auf Erstattung seiner Aufwendungen zur Reparatur der Waschmaschine aus §§ 683 I, 677, 670 (berechtigte GoA) haben.**

Um einen Anspruch aus berechtigter GoA geltend machen zu können, müßte M ein Geschäft der F geführt haben, weiterhin müßte die Geschäftsübernahme den Interessen der F entsprochen haben, und M müßte weder von F beauftragt worden, noch ihr gegenüber in sonstiger Weise dazu berechtigt sein. M müßte folglich ein fremdes Geschäft, hier ein Geschäft der F geführt haben. Hierbei ist der Begriff

“Geschäft” weitzufassen: Es werden nicht nur rechtsgeschäftliche sondern auch tatsächliche Handlungen erfasst. Der Werkvertrag zur Reparatur von F’s Waschmaschine ist unproblematisch ein solches Geschäft. Weiterhin müßte dieses Geschäft fremd gewesen sein. Es müßte folglich zumindestens teilweise einem fremden Interessenkreis zugehören. Die Waschmaschine ist Eigentum der F und somit, unbeschadet der Tatsache, daß M sie ebenfalls benutzt, zumindestens auch dem Interessenkreis der F zugehörig. Ferner müßte M Fremdgeschäftsführungswillen gehabt haben, daher er muß bewußt und willentlich eine Angelegenheit der F in der Erkenntnis erledigt haben, daß die Vorteile ihr zugute kommen. Die Tatsache, daß M nicht ausschließlich aus altruistischen Motiven gehandelt hat ist unschädlich, da zumindestens auch Fremdgeschäftsführungswille in Hinblick auf das Eigentum der F bestand. Allerdings kann die GoA nur Anwendung finden, wenn zwischen den Beteiligten nicht bereits ein Geschäftsbesorgungsverhältnis besteht. M dürfte also aus keinem anderen Rechtsverhältnis gegenüber F zur Geschäftsbesorgung verpflichtet sein. In Frage kommt hier ein Auftragsverhältnis. M war nicht Beauftragter der F (s.o.). Weitere Voraussetzung für einen Anspruch des M aus berechtigter GoA ist die Berechtigung zur Geschäftsübernahme und Geschäftsführung. Diese müßten folglich dem Interesse und dem wirklichem bzw. mutmaßlichem Willen der F entsprochen haben. Hierbei hat der tatsächlich zum Ausdruck gebrachte Wille der F Vorrang vor ihrem wirklichem oder mutmaßlichem Interesse. M und F waren sich darüber einig, daß die Waschmaschine unbedingt repariert werden muß. Der Abschluß eines Werkvertrags entsprach also dem geäußerten Willen der F. Der Wille müßte aber auch die anderen Umstände der Geschäftsübernahme, insbesondere die Person des Geschäftsführers erfassen. Gemäß SV leben M und F seit Jahren in einer Lebensgemeinschaft. Sie sind also vielseitig aufeinander angewiesen. Es ist auch davon auszugehen, daß sie sich Vertrauen entgegenbringen. Die Geschäftsübernahme durch ihren Lebensgefährten entsprach also dem mutmaßlichem Willen der F. Fraglich ist allerdings die Höhe des von F an M zu zahlenden Aufwendungsersatzes. Gemäß § 670 sind dem Geschäftsführer alle Aufwendungen zu ersetzen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Hierrunter fallen mit

Sicherheit die 300 DM Werklohn des E. Fraglich ist hingegen ob auch die von M zu bezahlenden Verzugszinsen darunter fallen. Hierbei ist insbesondere die Wertung des § 677 zu beachten. M muß, daß Geschäft so führen, wie es dem Willen der F als Geschäftsherrin entspricht. Es ist nicht anzunehmen, daß es dem Willen der F entspricht Verzugszinsen zu bezahlen, insbesondere nicht, wenn die Entstehung der selbigen auf einer fahrlässigen Handlung des M beruht. Die von M gemachten Aufwendungen bzgl. der Verzugszinsen sind von F nicht zu ersetzen.

**Ergebnis: M hat einen Anspruch gegen F auf Aufwendungsersatz für den bezahlten Werklohn in Höhe von 300 DM aus §§ 683 I, 677, 670 (berechtigte GoA). M hat keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz für die von ihm zu bezahlenden Verzugszinsen.**

**M könnte einen Anspruch gegen F auf Herausgabe der von ihr erlangten Wertsteigerung der Waschmaschine in Form des Werklohns in Höhe von 300 DM aus § 812 I S.1 Var.1 haben.**

F hat zwar etwas erlangt (s.o.). Auch geschah dies durch Leistung, nämlich mit Wissen und Wollen des M. Allerdings müßte dies auch ohne Rechtsgrund geschehen sein. Es ist fraglich, ob in einer berechtigten GoA ein solcher Rechtsgrund gesehen werden kann. Die GoA ist zwar keine "reine" vertragliche Anspruchsgrundlage, aber doch ein vertragsähnliche, sogenannte quasi-vertragliche. Die h.M. sieht daher in ihr einen Rechtsgrund i.S.v. § 812. Dieser Auffassung ist zu folgen, da für die berechtigte GoA im wesentlichen die gleichen Regelungen gelten, wie für andere vertragliche Verhältnisse. Insofern ist nicht einzusehen, warum neben der GoA, anders als bei anderen Vertragsverhältnissen, auch noch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch aus § 812 bestehen soll.

**Ergebnis: M hat keinen Anspruch gegen F auf Herausgabe der von ihr erlangten Wertsteigerung der Waschmaschine in Form des Werklohns in Höhe von 300 DM aus § 812 I S.1 Var.1 haben.**

## Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

**Verwendete Literatur:** Bernd Rüthers

Allgemeiner Teil des BGB

10.Auflage

Hans Brox

Allgemeines Schuldrecht

26.Auflage

Besonderes Schuldrecht

24.Auflage

Palandt

Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch

59.Auflage

alle Verlag C.H.Beck

Schellhammer

BGB allgemeiner Teil und gesamtes Schuldrecht mit

Nebengesetzen

3.Auflage

Verlag C.F.Müller

**Verwendete Abkürzungen:** WE = Willenserklärung

SV = Sachverhalt

i.S.v. = im Sinne von

i.d.R. = in der Regel

**Die Hausarbeit wurde selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt.**

**gez. Alexander Koczian**